

Dachverband
Wen-Do Schweiz
Statuten

Inhaltsverzeichnis

3	1. Name und Sitz	
3	2. Ziel, Zielgruppe und Zweck	
4	3. Mittel	
4	4. Mitgliedschaft	
4	4.1 Mitgliederkategorien, Stimm- und Wahlrecht	
5	4.2 Stimm- und Wahlrecht im Verband Wen-Do Schweiz	
	4.2.1 Grundsätze der Stimmverteilung	
	4.2.2 Aktives und passives Wahlrecht	
	4.2.3 Delegiertenwahl	
	4.2.4 Abstimmungsprozess	
5	4.3 Standards und Richtlinien für Mitglieder des Dachverbands	
	4.3.1 Ausbildung	
6	4.3.2 Inhalte Feministischer Selbstbehauptung und Selbstverteidigung	
7	4.3.3 Dokumentation des eigenen Kursgeschehens	
	4.3.4 Bestimmungen und Voraussetzungen für Ausbilder:innen	
	4.3.5 Mitarbeit und Teilnahme im Dachverband	
	4.3.6 Supervision und Intervention	
8	4.3.7 Weiterbildung	
	4.3.8 Vernetzung	
	4.3.9 Einverständnis mit den nachfolgenden ethischen Grundsätzen	
10	5. Erlöschen der Mitgliedschaft	
10	6. Austritt und Ausschluss	
11	7. Organe des Dachverbands	
	7.1 Die Mitgliederversammlung	
	7.2 Der Vorstand	
12	8. Zeichnungsberechtigung	
12	9. Haftung	
12	10. Datenschutz	
13	11. Auflösung des Verbands	
13	12. Inkrafttreten	

Statuten

Dachverband Wen-Do Schweiz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Dachverband Wen-Do Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verband ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel, Zielgruppe und Zweck

Ziel

Der Dachverband Wen-Do Schweiz ist ein Zusammenschluss von Einzelpersonen und Organisationen, die sich für die Verbreitung und die gemeinsame Weiterentwicklung von feministischer Selbstbehauptung und Selbstverteidigung als geschlechtsbezogenes Gewaltpräventionskonzept einsetzen. Ziele des Dachverbandes sind: die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen (cis/trans), trans*, Inter, nichtbinären und agender Personen zu stärken; die tatsächliche Gleichberechtigung aller Geschlechter sowie aller gesellschaftlich benachteiligten Gruppierungen zu erreichen. Als Ursache für sexistische, sexualisierte, physische und psychische Gewalt werden dabei gesellschaftliche Macht- und Dominanzstrukturen, die in der Ungleichheit der Geschlechter fussen, gesehen.

Zielgruppe

Die Angebote von Wen-Do Schweiz richten sich an Frauen und Mädchen (cis/trans), trans*, Inter, nichtbinäre und agender Personen. Sie alle erleben patriarchale Gewalt und Sexismus, weil sie als Mädchen oder Frauen gelesen werden, weil sie weiblich sozialisiert wurden, oder nicht in ein cis- und/oder heteronormatives Geschlechter-Raster passen.

Der Dachverband arbeitet aus sozialer Verantwortung heraus und verhält sich parteilich für alle Angehörigen der Zielgruppe – unabhängig von Herkunft, Nationalität, *race*, Religion, sexueller Orientierung und sozialer Stellung. Der Dachverband verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Zweck

- Qualitätssicherung: Die Förderung von professionellen und qualitativ hochwertigen Angeboten, Trainer:innen und deren Ausbildung im Bereich der feministischen Selbstbehauptung und Selbstverteidigung.
- Vernetzung mit Organisationen, die im Bereich der Prävention und/oder des Schutzes der definierten Zielgruppe arbeiten.
- Bildungs- und Aufklärungsarbeit zu feministischer Selbstverteidigung und Selbstbehauptung und zu geschlechtsspezifischer Gewalt (beispielsweise durch die Organisation von Weiterbildungen).
- Einen Beitrag zur gesellschaftlichen Verbreitung und Anerkennung feministischer Selbstbehauptung und Selbstverteidigung zu leisten.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der Verband Wen-Do Schweiz über folgende Mittel:

- i. Mitgliederbeiträge
- ii. Gönner:innen-Beiträge
- iii. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- iv. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- v. Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeit des Dachverbandes Wen-Do Schweiz haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

Als Mitglied ist willkommen, wer sich der Förderung und Verbreitung von geschlechtsbezogener Gewaltprävention in parteilicher Grundhaltung gegenüber der Zielgruppe und dem Abbau von Ungleichheit und Ausgrenzung widmen möchte. Insbesondere begrüsst der Verband Mitglieder, welche feministische Selbstbehauptung und Selbstverteidigung beruflich oder nebenberuflich ausüben oder über Vorträge, das Schreiben von Texten und Abhandlungen und andere Aktivitäten zur Aufklärung über Formen und Ursachen von Diskriminierung, Bevormundung und Gewalt im Geschlechterkontext beitragen.

Dem Dachverband können Wen-Do-Trainer:innen und Ausbilder:innen sowie natürliche oder juristische Personen mit anderen Ansätzen der feministischen Selbstbehauptung und Selbstverteidigung beitreten. Zudem Personen, welchen die Verbreitung der Verbandsziele zum Schutz der Zielgruppe vor Gewalt und zur Beendigung dieser Gewalt wichtig ist. In dieser Vielfalt steckt ein grosses Potential für die Adressierung von Gewalt gegen die Zielgruppe im Geschlechterkontext.

Aufnahmegesuche in den Verband können jederzeit gestellt werden und sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Es besteht kein Recht auf Aufnahme.

4.1 Mitgliederkategorien, Stimm- und Wahlrecht

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche den Verbandszweck unterstützen und sich an die Statuten und Reglemente des Verbandes halten:

- **Aktivmitglieder** mit Stimm- und Wahlrecht sind aktive Trainer:innen sowie Organisationen, die feministische Selbstbehauptung und Selbstverteidigung anbieten. Als aktive Trainer:innen gelten ausgebildete Trainer:innen und Auszubildende, die Wen-Do Trainings/Workshops leiten und aktiv an den verpflichtenden Angeboten des Dachverbandes teilnehmen. Aktivmitglieder, welche in einer Organisation tätig sind, welche als juristische Person Mitglied des Verbandes ist, sind unmittelbare Doppelmitglieder des Verbandes.
- **Passivmitglieder** ohne Stimm- und Wahlrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verband ideell und finanziell unterstützen.

- **Eine Ehrenmitgliedschaft** kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands an Personen verliehen werden, die sich in besonderem Masse für den Verband einsetzen oder eingesetzt haben. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht und sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.
- **Eine ausserordentliche Mitgliedschaft** kann durch den Vorstand an Personen verliehen werden, auf die die Bestimmungen für ordentliche Mitglieder nicht angewendet werden können, die jedoch die Verbandsarbeit fördern und unterstützen. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der demjenigen der Aktivmitglieder entspricht.
- **Gönner:innen** ohne Stimm- und Wahlrecht unterstützen den Verband finanziell – einmalig oder wiederkehrend.

4.2 Stimm- und Wahlrecht im Verband Wen-Do Schweiz

Die Verteilung des Stimm- und Wahlrechts innerhalb des Verbandes Wen-Do Schweiz, der sich aus mehreren Organisationen unterschiedlicher Grösse zusammensetzt, wird folgendermassen geregelt:

4.2.1 Grundsätze der Stimmverteilung

- **Organisationsstimme:** Um die Chancengleichheit kleiner Organisationen zu erhöhen, verfügen Organisationen mit bis zu drei Aktiv-, Ehren- und ausserordentlichen Mitgliedern über zwei Organisationsstimmen. Organisationen mit vier und mehr Aktiv-, Ehren- und ausserordentlichen Mitgliedern verfügen über eine Organisationsstimme.
- **Individuelle Stimme:** Alle aktiven Trainer:innen der einzelnen Organisationen verfügen über eine individuelle Stimme. Dies berücksichtigt die Interessen der grösseren Organisationen, die tendenziell mehr Ressourcen und Mitglieder vertreten. Aktive Trainer:innen ohne Organisationsanschluss sowie alle Ehrenmitglieder verfügen über eine individuelle Stimme.

4.2.2 Aktives und passives Wahlrecht

Jedes Aktiv-, Ehren-, oder ausserordentliches Mitglied hat das Recht, an einer Wahl des Verbandes teilzunehmen und sich zur Wahl zu stellen.

4.2.3 Delegiertenwahl

Jede Organisation wählt vor einer Versammlung aus ihren Mitgliedern eine delegierte Person, welche die Organisation an dieser Versammlung im Verband vertritt. Sie gibt die Organisationsstimme(n) ihrer Organisation bei Abstimmungen und Wahlen im Verband ab.

4.2.4 Abstimmungsprozess

Abstimmungen im Verband erfolgen in der Regel offen, es sei denn, eine geheime Wahl wird beantragt und von einer einfachen Mehrheit beschlossen.

4.3 Standards und Richtlinien für Mitglieder des Dachverbands

4.3.1 Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt gemäss dem Ausbildungsreglement nach Richtlinien der feministischen Selbstbehauptung und Selbstverteidigung (vgl. *Ausbildungsreglement*).

4.3.2 Inhalte Feministischer Selbstbehauptung und Selbstverteidigung

1. Theorie und Praxis feministischer Selbstbehauptung und Selbstverteidigung

- Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsstrategien: Informationen und Diskussionen, Konfrontationstechniken; körperliche Selbstverteidigungstechniken; digitale Selbstverteidigung; mentale Übungen
- Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt und sexualisierter Gewalt: gesellschaftliche Machtverhältnisse und -strukturen; Täter:innenstrategien; verschiedenen Formen von Diskriminierung und Unterdrückung
- Ansätze unter Berücksichtigung der Intersektionalität sowie Ansätze für spezifische Angehörige der Zielgruppe (beispielsweise *Schwarze*, BIPOC, mit Behinderungen, mit Migrationsgeschichte, im höheren Alter)
- Auseinandersetzung mit Gruppenangriffen und Agieren in der Gruppe

2. Grundlagen feministischer Wertschätzung und Parteilichkeit

- Förderung des Solidaritätsaspektes
- Ansatz an den individuellen Stärken aller Teilnehmer:innen

3. Bewusstwerdung eigener Grenzen und Grenzüberschreitungen durch andere und Entwicklung persönlicher Strategien und Möglichkeiten zur Grenzsetzung

- Prinzipien der Körpersprache
- Verbale Interventionstechniken
- Auseinandersetzung mit der eigenen Opfer- und Täter:innen-Rolle
- Sexuelle Selbstbestimmung durch Aufklärung über sexuelle Rechte und sexuelle Vielfalt
- Deeskalation
- Theorie und Praxis zu Rollenspielen zu Themen wie (sexistischen) Grenzverletzungen und (sexualisierter) Gewalt

4. Selbsterfahrung und Selbstreflexion

- Umgang mit Angst und Panik
- Gebrauch von Sprache und kritisches Hinterfragen des eigenen Sprechens
- Eigene Lebensgeschichte und mögliche Gewalterfahrung in der eigenen Lebensgeschichte

5. Gruppendynamiken

- Gruppen führen und anleiten
- Individuelle Gewalterfahrungen von Teilnehmer:innen in einen gesellschaftlichen Kontext stellen

6. Rolle der Leitung

- Wahrung der professionellen Distanz zu den Teilnehmer:innen und den Kursinhalten
- Das eigene Verhalten gegenüber den Kursteilnehmenden in einer Vorbildfunktion sehen
- Vermittlung und Kenntnisse zu Methoden der Krisenintervention
- Kenntnisse verschiedener Methoden der Gesprächsführung

7. Auseinandersetzung mit Sozialisation

- Geschlechterspezifische Körperbilder und Körperwahrnehmung
- Formen und Auswirkung von Gewalt im Geschlechterverhältnis
- Förderung des Solidaritätsaspektes

8. Qualitätssicherung der eigenen Arbeit

- Vernetzung mit Kolleg:innen vor Ort, Bereitschaft zu kollegialer Supervision oder der Inanspruchnahme einer externen Supervision
- Kenntnisse von regionalen Hilfs- und Unterstützungsangeboten
- Notwendigkeit der regelmässigen Teilnahme an Weiterbildungen und/oder Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungstrainings

9. Präzise Kenntnisse und Präsentation körperlicher Selbstverteidigungstechniken

- Schlag- und Tritttechniken
- Befreiungstechniken
- Technikrepertoire für unterschiedliche Positionen (liegen, sitzen, stehen)
- Technikrepertoire gegen Angriffe mit Waffen und Werkzeugen

4.3.3 Dokumentation des eigenen Kursgeschehens

Dokumentation des eigenen Kursgeschehens in einem Fall (mindestens 1 und maximal 5 Seiten).
Dokumentation erfolgt anhand des Leitfadens (vgl. Anhang).

4.3.4 Bestimmungen und Voraussetzungen für Ausbilder:innen

- Mitgliedschaft im Dachverband Wen-Do Schweiz
- 5 Jahre Unterrichtserfahrung im Themengebiet und mindestens 500 Stunden Wen-Do Lehrerfahrung nach Ausbildungsabschluss
- Unterrichtstätigkeit im Umfang von mindestens 50 Stunden im Jahr vor der Ausbildungstätigkeit
- Genehmigung der Ausbildungstätigkeit durch mind. 2 weitere Wen-Do-Organisationen im Verband

4.3.5 Mitarbeit und Teilnahme im Dachverband

- Mitarbeit in Arbeitsgruppen des Dachverbands
- Teilnahme an der einmal jährlich stattfindenden Retraite des Dachverbandes
- Organisation der Retraite im Turnus
- Organisation von internen Weiterbildungen
- Organisation von Intervisionen im Turnus
- Einverständnis mit dem internen Schutzkonzept von Wen-Do Schweiz und rotierende Verantwortungsübernahme (vgl. Konzept)
- Einverständnis mit dem Konzept der Arbeitsgruppe Gender von Wen-Do Schweiz (vgl. Konzept)
- Beachten von Gebietsabsprachen und Halten von Rücksprachen mit anderen Städten (vgl. Reglement)

4.3.6 Supervision und Intervision

Das Kurs-, Trainings- oder Seminargeschehen wird von allen Trainer:innen in Supervision oder Intervision reflektiert (Nachweis von Intervision und/oder Supervision). Liegt diese nicht vor, ist eine Bereitschaftserklärung zu externer Supervision beizufügen.

Intervision

Die Mitglieder verpflichten sich zur Teilnahme an mindestens einer Intervision des Dachverbandes pro Jahr. Für Auszubildende besteht keine Teilnahmepflicht. Unter Intervision im Sinne dieser Standards verstehen

wir den regelmässigen Austausch über die Arbeit in selbstorganisierten Gruppen oder die gemeinsame Auseinandersetzung von Trainer:innen zu Themen der feministischen Selbstbehauptung und Selbstverteidigung.

Supervision (wenn möglich)

Supervision im Sinne dieser Standards verstehen wir als Reflexion des eigenen Handelns als Leiter:in feministischer Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungstrainings, -kurse oder Workshops. Die Auseinandersetzung bezieht sich auf die Vermittlung der Inhalte, die eigenen Rollen und die persönliche Betroffenheit von Gewalt im Geschlechterverhältnis (Sexismus, sexualisierte Gewalt usw.) sowie von weiteren Unterdrückungs- oder Diskriminierungsformen (Rassismus, Antisemitismus, Ableismus, Klassismus usw.). Als Supervisor:in wird im Rahmen dieser Standards anerkannt, wer eine abgeschlossene Ausbildung in Supervision vorweisen kann und/oder Wen-Do Ausbilder:in ist.

4.3.7 Weiterbildung

Die Teilnahme an mindestens einer Weiterbildung alle zwei Jahre im Zusammenhang mit Gewalt gegen die Zielgruppe ist verpflichtend (vgl. Verpflichtungserklärung im Anhang).

4.3.8 Vernetzung

Der Nachweis über die eigene Vernetzung vor Ort, beispielsweise die Mitarbeit in einer Gruppe von feministischen Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungs-Trainer:innen, die Vernetzung mit anderen Träger:innen, die zum Bereich Prävention/Schutz der Zielgruppe vor Gewalt arbeiten, oder eine Bereitschaftserklärung, eine eigene regionale Vernetzung aufzubauen.

4.3.9 Einverständnis mit den nachfolgenden ethischen Grundsätzen

Menschenbild

Die Haltung der Trainer:innen gegenüber den Kursteilnehmenden ist geprägt durch die Wertschätzung gegenüber jeder angehörigen Person der Zielgruppe. Jede einzelne Person wird als Expert:in für das jeweils eigene Leben angesehen. Die Trainer:innen anerkennen sowohl jede Person als eigenständige Persönlichkeit in ihrer Einzigartigkeit als auch die Vielfalt und die Unterschiede innerhalb der Zielgruppe.

Verantwortung

Als feministische Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungs-Trainer:innen respektieren und fördern wir die Eigenverantwortlichkeit aller Teilnehmer:innen. Wir sind uns der Verantwortung für einen sicheren Rahmen bewusst, in dem wir es Frauen und Mädchen (cis/trans), Trans*, Inter, nichtbinären und agender Personen ermöglichen, sich auf einen Prozess der Auseinandersetzung mit Gewalt im Geschlechterverhältnis, selbst erfahrener Gewalt und Handlungsoptionen der Grenzziehung und des Selbstschutzes einzulassen.

Sicherer Rahmen

Die Trainer:innen stellen einen sicheren Rahmen für ihre Teilnehmer:innen zur Verfügung, in dem sowohl die physische als auch die psychische Sicherheit der Teilnehmer:innen in den Blick genommen wird. Insbesondere vor dem Hintergrund der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem internen Schutzkonzept zu Grenzüberschreitungen (siehe Anhang) ist es angezeigt, dass bereits im Lernprozess von Strategien der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung eine Grenzziehung der einzelnen Teilnehmer:innen möglich ist. Dabei wird ein vertraulicher Umgang mit geteilten Erlebnissen und Erzähltem ermöglicht. Ein geschützter Rahmen beinhaltet gleichermaßen die Fähigkeit der Trainer:innen mit Emotionen der Kursteilnehmenden professionell umzugehen sowie das eigene Rollenverhalten kritisch zu hinterfragen und hinterfragen zu lassen.

Parteilichkeit

Abgeleitet aus der gesellschaftlichen Analyse von Gewalt- und Machtverhältnissen zwischen den Geschlechtern verfolgen Trainer:innen feministischer Selbstbehauptung und Selbstverteidigung einen parteilich-feministischen Ansatz. Die sich in gesellschaftlichen Strukturen abbildende Gewalt wird dabei als Ursache und Ausdruck ungleich verteilter sozialer, ökonomischer, rechtlicher und politischer Ressourcen und Entwicklungschancen zum Nachteil der Zielgruppe gesehen. Obwohl die Einschätzung und Bewältigungsprozesse einer erlebten oder befürchteten Gewalttat bei jeder betroffenen Person unterschiedlich sind, wird Gewalt nicht nur als individuelles Problem, sondern immer auch im gesellschaftlichen Kontext betrachtet. In der feministischen Selbstbehauptung und Selbstverteidigung steht das individuelle Erleben der Kursteilnehmenden im Mittelpunkt. Parteilichkeit bedeutet hier, jede Person in ihrem Anliegen und Erleben ernst zu nehmen, ohne die professionelle Distanz zu verlieren. Dabei werden Angehörige der Zielgruppe weder als bessere Menschen noch als Opfer gesehen. Der Begriff der Parteilichkeit ist nicht mit unkritischer Parteilichkeit zu verwechseln. Das Ziel einer parteilichen Unterstützung ist es, statt einer möglichen Opferidentität die Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung der Teilnehmer:innen zu stärken.

Transparenz

Inhalte, Methoden, Rahmenbedingungen, Kenntnisse der Trainer:innen, Zugänglichkeit und Teilnahmevoraussetzungen sind Interessierten öffentlich zugänglich. Grenzen feministischer Selbstbehauptung und Selbstverteidigung in Hinblick auf die Be- und Verarbeitung erlebter Gewalt sind den Teilnehmer:innen zu verdeutlichen: Feministische Selbstbehauptung und Selbstverteidigung ist kein psychologisch-therapeutisches Setting.

Vertraulichkeit

Informationen, die Trainer:innen und Teilnehmer:innen erhalten, werden vertraulich behandelt. Der Grundsatz der Vertraulichkeit wird allen Teilnehmer:innen mitgeteilt. Bei minderjährigen Teilnehmer:innen ist das Kindeswohl zu beachten. Der gesetzlich vorgegebene Datenschutz wird eingehalten. Ohne schriftliches Einverständnis der Teilnehmer:innen werden keine persönlichen Daten weitergegeben.

Freiwilligkeit

Feministische Selbstbehauptung und Selbstverteidigung richtet sich nach dem Prinzip der Freiwilligkeit der Teilnahme. Angebote, Kurse, Seminare und Trainings orientieren sich an den Teilnehmer:innen und ihren Bedürfnissen und Stärken. Teilnehmer:innen werden auch in einer möglichen passiven Rolle respektiert, und es werden entsprechende Rückzugsmöglichkeiten angeboten.

Eigenes Verhalten bei Grenzverletzungen

Trainer:innen feministischer Selbstbehauptung und Selbstverteidigung sind sich dem Spannungsfeld von Nähe und Distanz in ihrer Rolle als Trainer:innen bewusst. Bei Grenzverletzungen seitens der Leiter:in sucht diese gemäss den Vorgaben des internen Schutzkonzeptes professionelle Unterstützung und zeigt in Hinblick auf ihr Verhalten ein hohes Mass an Verantwortung und Transparenz. Darüber hinaus wird Konfliktfähigkeit und das Annehmen von Kritik seitens der Teilnehmer:innen vorausgesetzt sowie das Wissen um Klärungs- und Interventionsmöglichkeiten (vgl. internes Schutzkonzept zu Grenzüberschreitungen im Anhang).

Professionalität

Trainer:innen feministischer Selbstbehauptung und Selbstverteidigung bieten in ihrer Arbeit ein höchstmögliches Mass an Professionalität. Dies zeigt sich in der adäquaten, den Qualitätskriterien entsprechenden Auswahl der Räumlichkeiten, in welchen Kurse, Trainings, Seminare oder Workshops durchgeführt werden, insbesondere in der Trennung von privaten Räumen der Trainer:in zu den Unterrichtsräumen. Teilnehmer:innen können mit den Trainer:innen in einem professionellen Setting Kontakt aufnehmen, Telefonnummern und/oder E-Mail-Adressen sind berufsbezogene Kontaktmöglichkeiten. Trainer:innen sind über diese professionellen Kontaktmöglichkeiten für die Teilnehmer:innen erreichbar. Das Rollenverhalten im Unterrichtsgeschehen zeichnet sich zudem durch ein höchstmögliches Mass an Professionalität aus.

Haltung

Die Haltung von Trainer:innen feministischer Selbstbehauptung und Selbstverteidigung ist geprägt von einer gründlichen, wissenschaftlich fundierten Auseinandersetzung mit Gewalt im Geschlechterverhältnis und deren vielfältigen Folgen. Diskriminierende Gewalt wird in einen Kontext von patriarchalen und unterdrückenden Machtsystemen gesetzt. Die Trainer:innen sind sich der Vielfältigkeit und Individualität aller Teilnehmer:innen bewusst und respektieren diese. Ihre spezifischen Handlungsweisen werden als Bewältigungsstrategien anerkannt und wertgeschätzt. Die Anerkennung und Benennung altersbezogener Gewaltthemen wird geachtet und die Lebenswelten jeder Altersgruppe anerkannt. Die Trainer:innen sind sich der Wirkmächtigkeit von Sprache bewusst. Geschlechtersensibler und respektvoller Gebrauch von Sprache, die Vermeidung von diskriminierenden Redewendungen und abwertenden Wörtern gehören zur Haltung aller Trainer:innen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Verbandsaustritt ist nur per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 6 Wochen vor dem Austrittstermin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit wegen belegter Verletzung der Statuten, der Reglemente oder eines gravierenden Verstosses aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Als gravierende Verstösse gelten:

- Rechtsradikale und menschenverachtende Ideologien
- Wenn der Vorstand erfährt, dass ein Mitglied (häusliche) Gewalt anwendet
- Mobbing gegenüber anderen Verbandsmitgliedern oder Kursteilnehmenden
- Missmanagement oder Veruntreuung von Verbandsgeldern
- Gravierende Verstösse gegen das Gesetz
- Wiederkehrende Verstösse gegen ethische Standards

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Vorstandssitzung einberufen, um den Ausschluss eines Mitgliedes zu diskutieren und zu beschliessen. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag über mindestens 365 Tage schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

7. Organe des Dachverbands

Die Organe des Dachverbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

7.1 Die Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlung: Das oberste Organ des Verbands Wen-Do Schweiz ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich – wenn möglich im ersten Halbjahr – statt und wird im Turnus durch die einzelnen Organisationen organisiert. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen. Dies erfolgt in der Regel drei Monate mindestens jedoch sechs Wochen im Voraus. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vorher schriftlich und begründet einzureichen. Wenn die Umstände es erfordern, kann die Mitgliederversammlung auch digital oder in schriftlicher Form durchgeführt werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung: Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat so schnell als möglich, spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Der Vorstand bestimmt den Durchführungsort. Bei digitaler Durchführung ist eine digitale Stimmabgabe möglich.

Die Mitgliederversammlung des Dachverbandes Wen-Do Schweiz hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (einfaches Mehr: Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen zählen nicht). Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Statutenänderungen und die Auflösung des Verbands benötigen die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen. Verbandsmitglieder können sich in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Verbandsmitglied vertreten lassen. Jedes Verbandsmitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten. Organisationen können sich in Ausnahmefällen von einer anderen Organisation vertreten lassen, um ihre Organisationsstimme(n) abzugeben.

7.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Aktiv-, Ehren-, und/oder ausserordentlichen Mitgliedern. Im Vorstand sind zwingend alle Organisationen vertreten. In Ausnahmefällen kann ein Vorstandsmitglied zwei Organisationen vertreten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig, jedoch für höchstens 5 konsekutive Jahre (von dieser Regelung ausgenommen sind Vertretungen von Organisationen, die aus einer Person bestehen). Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach Aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Verbandsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung (nach Arbeitsrecht) anstellen oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit rotierenden Aufgaben. Es wird auf eine faire und ausgeglichene Aufgabenverteilung geachtet. Begründung der Zusammensetzung:

- **Expertise und Erfahrung:** Wen-Do Trainer:innen sind essenziell für den Erfolg des Verbands, da sie die Ausbildung leiten und praktische Erfahrungen einbringen. Die Trainer:innen sollen im Vorstand die Mehrheit einnehmen.
- **Vielfältige Perspektiven:** Durch die Einbeziehung von Mitgliedern für Finanzen und Protokollführung wird sichergestellt, dass alle relevanten administrativen und finanziellen Aufgaben professionell ausgeführt werden.
- **Effektive Organisation:** Eine klare Verteilung der Aufgaben auf verschiedene Vorstandsmitglieder sorgt für eine effektive und effiziente Verbandsführung.

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

8. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

9. Haftung

Für die Schulden des Dachverbands Wen-Do Schweiz haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Datenschutz

Der Verband erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Verbandszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Verbandsmitgliedern bekanntgegeben. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im

Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Verbands.

11. Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbands Wen-Do Schweiz kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei einer Auflösung des Verbands fällt das Verbandsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Verbandsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten treten vorbehaltlich mit der Stimmenauszählung an der Vorstandssitzung vom 25. März 2025 in Kraft und ersetzen die bisherigen vom 1. Juli 2024. Die Stimmen wurden im Rahmen der Anfang März 2025 schriftlich durchgeführten ausserordentlichen Mitgliederversammlung abgegeben.

Datum, Ort

Die Vorstandspersonen:

Für das Protokoll:

Dachverband

Wen-Do Schweiz

Dokumente, Reglemente & Formulare

Annerkennungsverfahren

Dachverband Wen-Do Schweiz

Individuelle Anerkennung

Wen-Do Schweiz anerkennt Wen-Do Vereine, Einzelfirmen, Kollektive, Gruppen (nachfolgend Organisationen genannt), Einzelpersonen, Trainer: innen.

Antragstellung

Die Antragsteller:innen senden die erforderlichen Unterlagen schriftlich an den Vorstand des Dachverbandes Wen-Do Schweiz. Die Anerkennungskommission setzt sich aus dem Vorstand zusammen.

Bearbeitungsgebühren

Für die Bearbeitung der Anträge werden Bearbeitungsgebühren erhoben, diese belaufen sich auf CHF 100.– pro Antrag.

Bearbeitung des Antrages

- Bestätigung per Mail über den Eingang des Antrages durch die zuständige Person des Vorstandes von Wen-Do Schweiz.
- Die Begutachtung des Antrages erfolgt durch den vollzähligen Vorstand.
- Die Anträge werden vertraulich behandelt.
- Die Regelbearbeitungszeit beträgt sechs Monate.
- Nachfragen oder nötige Klärungen erfolgen über den Vorstand von Wen-Do Schweiz.
- Fehlende Unterlagen müssen von der Antragssteller:in nachgereicht werden. Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten vollständig nachgereicht werden.
- Die Antragssteller:in wird zu einem persönlichen Gespräch mit dem Vorstand eingeladen.
- Die Anerkennungskommission teilt der Antragsteller:in die Entscheidung über den Antrag schriftlich mit, Ablehnungen werden begründet.

Zusatz Wen-Do Schweiz

Mit dem positiven Abschluss des Anerkennungsverfahrens ist die Antragssteller:in qualifiziertes Verbandsmitglied von Wen-Do Schweiz.

Beschwerdeverfahren bei Ablehnung des Antrages

- Antragstellende können gegen die Antragsablehnung Beschwerde erheben.
- Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt des Negativbescheids an den Vorstand von Wen-Do Schweiz einzureichen.
- Die Beschwerde erfolgt schriftlich und muss begründet sein.
- Es erfolgt ein Klärungsgespräch mit dem Vorstand und der antragsstellenden Person, der Antrag wird anschliessend nochmals im Vorstand geprüft.
- Das Ergebnis der erneuten Prüfung wird schriftlich mitgeteilt.
- Gegen diesen Entscheid ist keine weitere Beschwerde möglich.
- Eine erneute Bewerbung kann nach einem Jahr stattfinden, insofern die Antragsteller:in nachweisen kann, dass die Gründe der Ablehnung (siehe Ablehnungsbescheid) nicht weiter bestehen.

Antragsformular Mitgliedschaft im Dachverband Wen-Do Schweiz

Antrag auf Anerkennung als Verbandsmitglied von Wen-Do Schweiz

Name _____

Vorname _____

Pronomen _____

Organisation _____

Adresse _____

Telefon _____

E-Mail _____

Webseite _____

Ich beantrage hiermit die Anerkennung der Mitgliedschaft im Verband Wen-Do Schweiz, entsprechend den Standards und Richtlinien des Verbandes.

Ich habe folgende Bedingungen zur Kenntnis genommen:

- Die Bearbeitungsgebühr wird bei Antragsablehnung nicht rückerstattet.
- Fehlende oder unvollständige Unterlagen müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nachgereicht werden (Fristbeginn ab Datum der Sendungsaufforderung).
- Unklarheiten und Rückfragen sind persönlich mit dem Vorstand zu klären.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragsteller:in

Checkliste für den Antrag auf Mitgliedschaft im Dachverband Wen-Do Schweiz

Bitte bearbeiten Sie folgende Punkte und haken Sie erfüllte Punkte ab. Sollte ein Punkt nicht eingereicht werden können, bleibt der Haken offen. Hierfür bitten wir um eine Begründung:

Es werden nur Anträge mit vollständiger Dokumentation (d.h. schriftlicher Nachweis der einzelnen Punkte) bearbeitet. Die gesamte Dokumentation ist in Kopie (keine Originale!) beizulegen. Der Antrag kann online unter: info@wendo.ch eingereicht werden.

- Begleichung Bearbeitungsgebühr (vgl. QR-Code) (wird noch erstellt)
- Einreichung Wen-Do Trainer:innen-Zertifikat
- Kursdokumentation «Feministische Selbstbehauptung und Selbstverteidigung»
(Dokumentation eines Kursumfangs von mindestens 10 Stunden gemäss separatem Leitfaden)
- Verpflichtung zur regelmässigen themenbezogenen Fortbildung; Teilnahmebestätigung von im letzten Kalenderjahr besuchten Weiterbildungen
- Verpflichtung zu kollegialem Austausch und Vernetzung vor Ort
- Erfüllung aller Anforderungen der Mitgliedschaft gemäss Verbandsstatuten

Leitfaden Dokumentation eines Wen-Do Kurses

Dachverband Wen-Do Schweiz

- Name, Vorname, Pronomen und Kontaktdaten der Kursleitung
- Bei Kursen in einer Einrichtung, Organisation, Organisation o.ä.: Waren Sie interne oder externe Kursleitung?
- Bei Team-Teaching: Benennung der Co-Leitung
- Titel der Veranstaltung

Rahmenbedingungen des Kurses:

- Zeitumfang (Dauer des Kurses: wöchentlich, mehrere Termine, usw.)
- Kursort
- Selbstorganisierter Kurs oder Kurs in Kooperation mit einer Einrichtung, Organisation etc.
- Kostenträger
- Zielgruppe
- Wie entstand der Kontakt zu den Teilnehmenden?
- Gab es Faktoren, die das Zustandekommen des Kurses begünstigt haben?
- Supervision und/oder Intervision des Kursgeschehens
- Ablauf des Kursgeschehens
- Rückmeldungen seitens der Teilnehmenden während oder nach dem Kursgeschehen
- Persönliche Einschätzung des Kursgeschehens und der eigenen Rolle
- Selbstkritik und -reflexion: Womit waren Sie zufrieden? Was würden Sie ändern?
- Was ist Ihnen an diesem Kurs deutlich geworden?
- Gab es Selbsterkenntnisse durch das Kursgeschehen?

Leitfragen für Trainer:innen ohne Wen-Do Ausbildung

Dachverband Wen-Do Schweiz

Bitte widmen Sie sich zusätzlich folgenden Fragen:

- Von welchem Gewaltbegriff gehen Sie in Ihrem Arbeitskontext aus?
- Wie thematisieren Sie patriarchale Gewalt in den Kursen mit Erwachsenen sowie mit Jugendlichen und mit Kindern?
- Verwenden Sie dabei beispielsweise den Begriff der sexuellen oder der sexualisierten Gewalt und weshalb?
- Wie definieren Sie im Kontext Ihrer Arbeit «Grenzen» und wie beeinflusst dies Ihre Kurse?
- Was verstehen Sie als Unterrichtende von feministischer Selbstbehauptung und Selbstverteidigung unter «Vergewaltigung» und wie kommunizieren Sie dies in Ihren Kursen?
- Wie gehen Sie in Ihren Kursen mit Äusserungen von Teilnehmenden über eigene (Mit)Schuld um?
- Wie sieht für Sie die Unterstützung von Teilnehmenden mit Gewalterfahrungen bzw. Ängsten durch feministische Selbstbehauptung und Selbstverteidigung aus?
- Was ist für Sie der Unterschied zwischen Selbstbehauptung und Selbstverteidigung?
- Was macht Ihren Ansatz der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung zu einem feministischen Konzept und wie äussert sich dies in Ihrer Arbeit?
- Was unterscheidet feministische Selbstbehauptung und Selbstverteidigung von anderen Ihnen bekannten Konzepten zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen (cis/trans), Trans*, Inter, nichtbinäre und agender Personen?

• Verpflichtungserklärung Dachverband Wen-Do Schweiz

Hiermit erkläre ich, _____ :

- Dass ich mindestens einmal alle zwei Jahre an einer themenbezogenen **Weiterbildung** teilnehme.
- Dass ich mich mit Einrichtungen und/oder Einzelpersonen vor Ort, die dem Unterstützungssystem bei Gewalt gegen Frauen und Mädchen (cis/trans), Trans*, Inter, nichtbinäre und agender Personen bzw. patriarchaler Gewalt zuzuordnen sind, **vernetze**.
- Dass ich mir der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit von kollegialer **Intervision** und, wenn möglich, eigener **Supervision** im Kontext meiner Arbeit bewusst bin und diese in Anspruch nehme, um die Qualität meiner Arbeit zu sichern. Im Dachverband nehme ich an mindestens einer Intervision pro Jahr teil.

Ort, Datum

Unterschrift

Ausbildungsreglement

Dachverband Wen-Do Schweiz

Rahmenbedingungen

- Individuelle und kollektive Ausbildung
- Dauer: Mindestens zwei Jahre; u.a. abhängig von individuellen Vorkenntnissen
- Die Probezeit beträgt drei Monate, diese ist nochmals um drei Monate verlängerbar.
- Die auszubildende Person darf während der Ausbildung selbständig keine Wen-Do Kurse anbieten.
- Nach Abschluss der Ausbildung halten sich die Wen-Do Trainer:innen an die Absprachen zu Gebieten und Konkurrenz (siehe separater Anhang) und verhalten sich gegenüber allen anderen Wen-Do Trainer:innen und Organisationen solidarisch.
- Ausbildungsdiplom: Die auszubildenden Personen, welche die Ausbildung und die Abschlussarbeit erfolgreich absolviert haben, erhalten ein Diplom als Wen-Do Trainer:in.

Praktische Elemente

1. Hospitanzen

- 60-80 Stunden pro Jahr hospitieren in Wen-Do Kursen, total 120-160 Stunden; bei Bedarf kann kostenpflichtig und nach Absprache bei anderen Wen-Do Standorten hospitiert werden.
- Die Hospitanzen können bei Bedarf verlängert werden.
- Zu den Hospitanzen gehören auch auswärtige Besuche von Wen-Do Kursen in anderen Regionen. Dies erfolgt in Selbstorganisation; total mind. 2 auswärtige Hospitanzen in 2 verschiedenen Städten sind durchzuführen.

2. Wen-Do Erwachsenen-Training

- Besuch des Wen-Do Erwachsenen-Trainings während der Ausbildung.

3. Praxistransfer

- Autonome Organisation und Durchführung eines Schnupperkurses für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene à 2,5 bis 4 Stunden.

4. Einblick in andere Kampfsport- und Selbstverteidigungsformen

- Besuch mindestens eines Kurses in Selbstverteidigung und/oder Kampfsport

Theoretische Elemente

1. Module und Coachings

- 6 Gruppenmodule pro Jahr à 4 Stunden zu Feminismus, geschlechterspezifischer Gewalt, geschlechterspezifischer Selbstverteidigung
- Total ca. 4 Coachings à ca. 1-2 Stunden: Raum für Fragen, Selbstreflexion, Diskussion, Weiterbildung. Coachings können bei Bedarf erweitert werden.

2. Vortrag

- Ein Vortrag von mindestens 30 Minuten zu einem frei gewählten Thema nach Absprache.

3. Feministische Theorie und Pädagogik

- Vorstellen eines Buches für Kinder/Jugendliche im Alter von 8-12 Jahren, das sich für Kurseinsätze eignet.
- Vorstellen eines feministischen Buches für Erwachsene.

4. Fortlaufende persönliche Weiterbildung und Selbstreflexion

- Feministische Theorie und Pädagogik
- Geschlechterspezifische Gewalt
- Selbstverteidigung
- Unterstützungsstrukturen in der Region
- Feministische Vernetzung
- Eigene Umgangsmechanismen mit Gewalt
- Festhalten der Weiterbildung und Selbstreflexion in Form eines Ausbildungsjournals

5. Abschlussarbeit

- Alle Auszubildenden erarbeiten eine Abschlussarbeit zu einem freien Thema in Absprache mit den Ausbildnern:innen. Neben der schriftlichen Form sind auch alternative Formen wie Film, Podcast oder bildnerisch-gestalterische Arbeiten, möglich.
- Präsentation der Abschlussarbeit und Weiterleitung der Abschlussarbeit an alle Organisationen in digitaler Form (fakultativ zusätzlich in gedruckter Form).

Kosten der Ausbildung in Feministischer SB/SV

- Kosten total ca. CHF 8400.–. Die Kosten können in Raten bezahlt werden.
- Kosten Hospitanz: Ein Wochenende à 12-14 Stunden inkl. Vorbereitung und Auswertung: Fr. 400. –. Bei kürzeren Kursen werden die Kosten entsprechend reduziert.
- Kosten pro Modul: ca. CHF 200.– bis CHF 250.–.
- Kosten pro Coaching: CHF 300.–.

Absprachen zu Gebieten und Konkurrenz

Dachverband Wen-Do Schweiz

Gebietsabsprachen unter den Mitgliedern des Dachverbandes Wen-Do Schweiz

Die Mitglieder des Dachverbandes Wen-Do Schweiz tauschen sich darüber aus, in welchen Regionen sie Kurse anbieten und durchführen. Ziel dieser Absprachen ist es, Aufgebaute Netzwerke und bestehende Kursangebote gegenseitig zu respektieren und nicht zu konkurrenzieren. Grundsätzlich soll dabei die Verbreitung feministischer Selbstbehauptung und Selbstverteidigung im Sinne des Verbandszwecks gefördert und somit auch neuen Verbandsmitgliedern das Anbieten von Kursen ermöglicht werden.

Im Folgenden ist aufgeführt, in welchen Gebieten die einzelnen Verbands-Mitglieder Netzwerke aufgebaut haben und/oder hauptsächlich tätig sind. Für die Durchführung von Kursen, welche die hier aufgeführten Gebiete anderer Mitglieder betreffen, sprechen sich die betroffenen Parteien untereinander ab (leitender Gedanke ist auch hierbei die Verbreitung feministischer Selbstbehauptung und Selbstverteidigung im Sinne des Verbandszwecks). Bei überregionalen Kursangeboten, beispielsweise für Universitäten/Hochschulen, werden jene Verbands-Mitglieder informiert, in deren Tätigkeitsgebiet die Kurse durchgeführt werden.

Wen-Do Basel: Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Solothurn (in Absprache mit Wen-Do Bern und Aargau), grenznahe Süddeutschland (in Absprache mit tritta e.V. und Holla Basel)

Wen-Do Bern: Bern Stadt und Kanton, Jura Bern, Kanton Fribourg, Kanton Solothurn (in Absprache mit Wen-Do Basel und Aargau)

Wen-Do Zürich: Zürich Stadt und Kanton, Kanton Schaffhausen, Kanton Zug (in Absprache mit Wen-Do Aargau), Kanton Graubünden (in Absprache mit Wen-Do St. Gallen sowie Holla Basel)

Wen-Do Aargau: Aarau Stadt und Aargau Kanton, Kanton Solothurn (in Absprache mit Wen-Do Bern und Basel), Kanton Luzern und Zug (in Absprache mit Wen-Do Zürich)

Wen-Do St. Gallen: St. Gallen Stadt und Kanton, Kantone Glarus, Appenzell und Thurgau, Kanton Graubünden (in Absprache mit Wen-Do Zürich)

Lucia Tozzi: Zürich Stadt und Kanton

Sibylle Hausegger: Zürich Stadt und Kanton

Jill Grüter: Biel Stadt und Umgebung, Jura in Absprache mit Wen-Do Bern